ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 30. Juni 1966

über die Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds an die Republik Frankreich zu Aufwendungen für Umsiedlungsmaßnahmen

(Antragsunterlage ESF Nr. 440)

(Der französische Text ist allein verbindlich)

(66/443/EWG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 125,

gestützt auf die Verordnung Nr. 9 des Rates über den Europäischen Sozialfonds [1] in der Fassung der Verordnung Nr. 47/63/EWG des Rates [2] und insbesondere auf die Artikel 25 und 29,

gestützt auf die Verordnung Nr. 113/63/EWG über das Verfahren bei der Prüfung und Nachprüfung der Anträge auf Gewährung von Zuschüssen aus dem Europäischen Sozialfonds [3],

gestützt auf den von der Republik Frankreich eingereichten Antrag vom 28. Juni 1961 auf Gewährung eines Zuschusses aus dem Europäischen Sozialfonds in Höhe von 410 110,00 ffrs zu Ausgaben für Umsiedlungsmaßnahmen,

gestützt auf die Entscheidung der Kommission vom 13. Dezember 1961 über die Erstellung des Verzeichnisses der Körperschaften des öffentlichen Rechts gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 [4],

gestützt auf die Stellungnahme des Ausschusses des Europäischen Sozialfonds vom 29. April 1966 und

in Erwägung nachstehender Gründe :

Der Antrag betrifft gemäß Artikel 1 und 6 der Verordnung Nr. 9 in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1960 einschließlich beendigte und unter Aufsicht und auf Kosten des „Office national d'immigration (ONI)" durchgeführte Umsiedlungsmaßnahmen. Die betreffende Körperschaft ist in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts nach Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführt.

Der Antrag wurde ordnungsgemäß innerhalb der in Artikel 19 der Verordnung Nr. 9 festgesetzten Frist eingereicht.

Die Prüfung des Antrags und dessen sachliche und rechnerische Nachprüfung haben folgendes ergeben : Die in diesem Antrag berücksichtigten Umsiedlungsmaßnahmen betreffen arbeitslose Arbeitskräfte im Sinne des Artikels 2 der Verordnung Nr. 9, welche die Voraussetzungen des Artikels 7 dieser Verordnung erfüllen, mit Ausnahme einer gewissen Anzahl von Arbeitskräften, die nicht bei einem Arbeitsamt arbeitsuchend gemeldet waren, wie dies in Artikel 2 verlangt wird oder die in den zwölf Monaten nach ihrer Abreise vom alten Aufenthaltsort keine mindestens sechsmonatige produktive Beschäftigung in einem abhängigen Arbeitsverhältnis ausgeübt haben, wie dies in Artikel 7 vorgeschrieben ist. Für diese Fälle kann mithin kein Zuschuß aus dem Fonds gewährt werden. Die Anzahl dieser Fälle, deren Vomhundertsatz (38,41) unter Berücksichtigung der Ergebnisse der gemäß den Bestimmungen der Verordnung Nr. 113/63/EWG der Kommission durchgeführten stichprobenweisen Nachprüfung festgesetzt wurde, entspricht einem Betrag von 157 523,25 ffrs. Nach Abzug dieses Betrages entspricht der Antrag den Vorschriften der Verordnung Nr. 9 und insbesondere der Artikel 8 und 21.

Der Anspruch auf Zuschuß aus dem Fonds für diese Aufwendungen des „Office national d'immigration (ONI)" ist demnach unter Abzug eines Betrages von 157 523,25 ffrs anzuerkennen. Der aus dem Fonds zu gewährende Zuschuß beläuft sich somit auf 410 110,00 ffrs —157 523,25 ffrs = 252 586,75 ffrs.

Der Ausschuß des Europäischen Sozialfonds ist in seiner Stellungnahme vom 29. April 1966 aus den vorstehenden Beweggründen zu gleichen Schlußfolgerungen gelangt —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der dem Europäischen Sozialfonds von der Republik Frankreich vorgelegte Antrag auf Gewährung eines Zuschusses zu Aufwendungen der in dem Verzeichnis der Körperschaften des öffentlichen Rechts

---

[1] **AB Nr.** 56 vom 31. 8. 1960, S. 1189/60.
[2] AB Nr. 86 vom 10. 6. 1963, S. 1605/63.
[3] **AB Nr.** 153 vom 24. 10. 1963, S. 2563/63.
[4] **AB Nr.** 8 vom 1. 2. 1962, S. 144/62.

gemäß Artikel 18 der Verordnung Nr. 9 aufgeführten Körperschaft „Office national d'immigration (ONI)" für in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1960 einschließlich beendigte Umsiedlungsmaßnahmen entspricht in Höhe eines auf 252 586,75 ffrs gekürzten Betrages den Vorschriften, die die Arbeitsweise des Fonds regeln. Der darüber hinausgehende Teil des Antrags entspricht diesen Vorschriften nicht.

Artikel 2

Der als Zuschuß aus dem Europäischen Sozialfonds für die genannte Körperschaft an den antragstellenden Mitgliedstaat zu leistende Betrag wird hiermit auf 252 586,75 ffrs (rund 51 161 Rechnungseinheiten) festgesetzt.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Republik Frankreich gerichtet.

Brüssel, den 30. Juni 1966

Für die Kommission

Der Präsident

Walter HALLSTEIN